der Niederbürener Weser einwirken kann, und da öfter wiederkehrende, im Allgemeinen zwar nicht sehr bedeutende Anschwellungen der Weser ganz außerordentliche Störungen im Fahrwasser hervorrufen, zu deren Beseitigung die Bagger oft während einer längeren Zeit verwendet werden müssen, und auch bei kleinen Wasserständen voraussichtlich große Baggerungen in der Stadt auszuführen sein werden, zumal wenn nicht eine bedeutende Strömung durch die kleine Weser kommt und die unterhalb derselben vorhandene Sandbank beseitigt, welche sich ohnehin bei mittleren Wasserständen noch mehr erhöht und weiter ausdehnt, so dürfte, unter Berücksichtigung des Umstandes daß der größte Theil des ausgebaggerten Materials verkarrt werden muß, ein fast eben so großer Betrag wie im vorigen Jahre verwendet worden ist, für Baggerungen im Kostenanschlage mit aufgenommen werden.

Die Kosten für Baggerungen, nämlich für Unterhaltung der Dampfbagger, der Schiffe und Geräthschaften, Schiffstransport und Verkarren des ausgebaggerten Materials, für Kohlen, Schmiere und dergleichen, so wie für Gehalte der Baggermeister, Maschinisten, Stocher und Matrosen dürften im Ganzen mit . . . . . 24,000 ℔ im Budget aufzunehmen sein.

C. Allgemeine Ausgaben.

Für die Reparatur der Einbaue, der Uferdeckungen und des Leinpfades, Aufstellung und Erhaltung des Hackelwerkes, Erhaltung und Ersetzung der Schiffe und Geräthschaften, jährlichen Gehalt an die Gehülfen und an den Schreiber so wie an die Aufseher und Stromwächter, Vergütung für Auszahlung der Lohnrechnungen und für Notirung der Wasserstände, Aufeisen der Schlachten und Uferwerke und des Leinpfades, so wie für Büreau- und Reisekosten dürften in diesem Jahre ein Betrag von . . . . . 15,000 ℔
und für unvorhergesehene Fälle die Summe von . . . . . 1500 «
im Ganzen also . . . . . 16,500 ℔
anzusetzen sein.

Demnach werden für die Strom- und Uferbauten in diesem Jahre erforderlich:

A.	für Neubauten	17,100 ℔	— ß
B.	« Baggerungen	24,000 «	— «
C.	« allgemeine Ausgaben	16,500 «	— «
	Zusammen	57,600 ℔	— ß

Bremen, 29. Januar 1857.

(gez.) **Joh. Brockmann.**

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 9. März 1857.

Bericht

der wegen Neubaues für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Gerichte niedergesetzten Deputation.

Die Deputation ist mittelst verfassungsmäßigen Beschlusses vom 14. und 26. Nov. v. J. beauftragt worden,

1) das wirkliche Bedürfniß an Räumen für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Gerichte dergestalt zu ermitteln, daß die Größe des für einen desfallsigen Neubau erforderlichen Terrains danach festgestellt und zugleich

2) ersehen werden könne, um wie viel die Kosten durch den in Vorschlag gekommenen Neubau an der Domsheide und die dabei beantragte Expropriation sich approximativ vermehren würden.

Zu 1. Nach sorgfältiger Berathung, bei welcher der Baudirector Schröder zugezogen wurde, hat sie sich überzeugt daß die, schon bei früheren Berichten bezeichneten

Räume im Wesentlichen, und etwa abgesehen von einigen entbehrlichen Commissionszimmern, als wirkliches Bedürfniß zu betrachten seien und nur in Frage kommen könne, ob nicht dieselben Räume welche für die Sitzungen der Bürgerschaft bestimmt würden, auch für die Schwurgerichtssitzungen benutzt werden dürften? Bei Erwägung dieser Frage stellte sich nur ein Bedürfniß heraus, an welches bis dahin nicht gedacht worden ist. Es werden nämlich für das wahrscheinlich viel beschäftigte Zuchtpolizeigericht ähnliche bedeutende Localitäten wie diejenigen für das Schwurgericht erforderlich sein. Diese sind jedoch nirgendwo sonst vorhanden, also noch herzustellen. Da dies nun in keinem unserer öffentlichen Gebäude thunlich, jedenfalls nicht ohne verhältnißmäßig noch größeren Kostenaufwand möglich ist, so können sie zweckmäßiger nicht als eben in dem Schwurgerichtssaal und den dazu gehörigen Räumen dargeboten erscheinen. Dann aber bei einer so häufigen, fast täglichen Benutzung von Seiten des Polizeigerichts, würde es so ungeeignet als selbst unausführbar sein, in derselben Localität auch die Bürgerschaftssitzungen halten und deren übrige Geschäftsthätigkeit geschehen zu lassen. Dessenungeachtet ergab sich, indem die Ermittelung des wirklichen Bedürfnisses bekanntlich auf ein bestimmtes Terrain, dasjenige der Generalcasse, sich beziehen ließ, daß die Möglichkeit vorhanden sei mittelst eines dort zu errichtenden Baues den erwähnten Anforderungen zu entsprechen, wenn

1) die große dreifache Einfahrt angemessen beschränkt, der Bau eines gemeinschaftlichen Treppenhauses angeordnet, und die Verwaltung des Hauses nur einem Hausmeister anvertraut, also auch nur eine Wohnung dieserhalb (selbstredend abgesehen von der nothwendigen Pedellenwohnung) erfordert werde;

2) die an die Generalcasse gränzenden Grundstücke der sog. Domsfreischule und Loßbergs erworben und zum Bau so wie zur Gewinnung von Licht nutzbar gemacht werden. Auch würde das Barjenbruchsche Gebäude (Droschkenanstalt) wohl zu erwerben sein sofern nicht dasselbe vor einem Theile des Neubaues stehen und denselben verdecken soll. Sollte es endlich gewünscht werden zwei bis drei kleine Räume für das Katasteramt dort zu beschaffen, so würde auch dies sich ermöglichen lassen, da hinsichtlich ihrer Lage keine Ansprüche gemacht werden dürften, welche nicht ohne Beeinträchtigung der übrigen Bedürfnisse befriedigt werden könnten.

Zu 2. Eine Berechnung des Unterschiedes der Kosten beider Pläne läßt sich ohne Ausarbeitung und Feststellung specieller Risse nur oberflächlich herstellen, und bemerkt die Deputation darüber Folgendes:

Abgesehen von der Erwerbung der größeren Grundfläche würden sich bei einem Eingehen auf den erweiterten Plan auch die Baukosten wohl etwas vermehren, weil man dann wahrscheinlich geräumiger bauen, auch auf Herstellung einer reicheren Façade Bedacht nehmen würde. Nach der Ansicht des Baudirectors, welchen die Deputation zu einer gutachtlichen Aeußerung hierüber veranlaßt hat, würde die zu bebauende Grundfläche bei dem kleineren Plane, vermuthlich etwa 16,200 □-Fuß, bei dem größeren etwa 17,700 □-Fuß betragen, was, die Baukosten für den □-Fuß à $6\frac{1}{6}$ Thlr. gerechnet, bei jenem 100,000 ℔

bei diesem 110,000 «

also eine Differenz von 10,000 ℔

ergeben würde.

Für die etwaige Herstellung einer reicheren Façade rechnet derselbe auf 10,800 □-F. Façadenfläche 1 Thlr. per □-F., also 10,800 Thlr., so daß die Baukosten im Ganzen 20,800 Thlr mehr betragen würden.

Was nun die Kosten des zu erwerbenden Grundeigenthums in dem einen und dem andern Falle anbelangt, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Der Steuerwerth sämmtlicher bei Ausführung des größeren Projects zu erwerbender Grundstücke beträgt 43,100 Thlr. Bei dem kleineren Projecte sind zu erwerben:

1) die Domsfreischule, Steuerwerth . . . . . ℔ 3,300
2) das Loßbergsche Erbe, « . . . . . « 5,200

und etwa 3) das Erbe von Barjenbruch, Steuerwerth . . . « 5,450

Zusammen ℔ 13,950

so daß der Mehrwerth der bei jenen zu erwerbenden Immobilien nach diesem Taxat 29,150 Thlr. sein würde.

Dabei ist jedoch zu bemerken daß die von den Eigenthümern gestellte Forderung eine erheblich höhere ist und sich für das Ganze auf 72,000 Thlr., für die oben bezeichneten drei Erben aber auf 20,000 Thlr. beläuft, wonach die Differenz 52,000 Thlr.

betragen würde. Von dieser Summe ist jedenfalls der Werth der abzubrechenden Häuser abzusetzen, welcher im Ganzen auf 7000 Thlr. früher angeschlagen wurde. Bei dem größeren Projecte dürfte aber zu berücksichtigen sein, 1) daß dabei an der Osterthorstraße ein Bauplatz von ca. 55 Fuß Fronte übrig bleibt, dessen Werth der Baudirector für 5000 □-Fuß à 2 Thlr. mit 10,000 Thlr. veranschlagt; 2) daß dadurch sowohl an der Domsheide als auch an der Osterthorstraße eine erhebliche Straßenverbreiterung bewirkt wird, deren Werth der Baudirector für 2600 □-Fuß à 3 Thlr. auf 7800 Thlr. berechnen zu können geglaubt hat; 3) daß überhaupt die erforderlichen Räume in vollständigerer und befriedigender Weise hergestellt werden können; 4) daß dabei auch noch für andere Zwecke, namentlich bessere Localitäten für das Civilstandsamt, welche der Deputation als sehr wünschenswerth geschildert sind, Raum vorhanden sein würde.

Die Deputation hofft dem ihr gewordenen beschränkten Auftrage in Obigem entsprochen zu haben.

Bremen, den 26. Februar 1857.

C. F. G. Mohr. E. Klugkist.

Anlage V.
zur Mittheilung des Senats
vom 9. März 1857.

Bericht

der Deputation für die Convoye, Schlachte ꝛc., den Bau des Lagerhauses Nr. 42 auf dem Theerhofe betreffend.

Das auf dem Theerhofe unter Nr. 42 an der kleinen Weser belegene zur Aufbewahrung und zur Reparatur der innerhalb der Stadt benutzten Wesertonnen und Zubehör dienende Lagerhaus befindet sich in einem höchst schadhaften Zustande; die Deputation hat daher den Baudirector Schröder veranlaßt dasselbe genau zu untersuchen und zu berichten, ob eine Reparatur noch zulässig sei oder ein Neubau erforderlich werde. Nach dem hier beigefügten Bericht ist die Entscheidung dahin ausgefallen, daß das Gebäude abzubrechen und neu aufzuführen sei, wovon die Kosten 2250 Thaler betragen werden. Der Baudirector fügt zugleich einen Riß bei, wie das Gebäude der Localität nach für die Benutzung am zweckmäßigsten einzurichten sei, den die Deputation ebenfalls für angemessen erachtet.

Da ein Lagerhaus mit luftigen Räumen zum Aufbewahren während des Winters, Austrocknen, Repariren und Malen der nicht unbedeutenden Zahl der Tonnen nicht entbehrt werden kann und das fragliche Grundstück sich, da das im verflossenen Jahre hergestellte massive Bollwerk die erforderlichen Vorrichtungen zum Auf- und Absetzen der Tonnen gestattet, dazu vorzugsweise eignet, so trägt die Deputation darauf an, den Bau zu beschließen, die Baudeputation mit der Ausführung zu beauftragen und derselben die dazu erforderlichen 2250 Thaler zur Verfügung zu stellen.

Bremen, den 2. März 1857.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. P. Hagens.**